

**RS OGH 1993/1/29 10b38/92
(10b39/92), 10b20/95, 10b50/04s,
10b295/03v, 10b100/13g, 10b98/15s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1993

Norm

WRG §4

WRG §4 Abs1

WRG §4 Abs4

Rechtssatz

Auch nach der Neufassung des § 4 WRG durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 sind die Grenzen zwischen dem wasserführenden oder verlassenen Bett eines öffentlichen Gewässers und den anrainenden Grundstücken anderer Eigentümer als des Bundes nach dem regelmäßig wiederkehrenden, also dem ordentlichen Höchstwasserstand zu ziehen; auf außergewöhnliche, demnach auf weit über die Durchschnittswerte hinausgehende Niederschläge zurückzuführende Hochwasserstände ist dagegen nicht Bedacht zu nehmen. Die bestehende Eigentumsordnung sollte durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 nicht angetastet werden. Zweck der Neufassung des § 4 WRG war einerseits die "Klarstellung", dass auch das im § 38 Abs 3 WRG umschriebene Hochwasserabflußgebiet öffentliches Wassergut ist, sofern nur der Bund Eigentümer der davon betroffenen Grundflächen ist (§ 4 Abs 1 WRG), bzw andererseits die gesetzliche Anordnung, dass wasserführende bzw verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiete mit dem Erwerb des Eigentums an solche Flächen durch den Bund öffentliches Wassergut werden, soweit sie einem der im § 4 Abs 2 WRG beispielhaft aufgezählten Zwecke - darunter auch die Abfuhr von Hochwässern - dienen können, ohne dass es eines eigenen Widmungsaktes bedürfte (§ 4 Abs 4 WRG).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/92
Entscheidungstext OGH 29.01.1993 1 Ob 38/92
Veröff: SZ 66/11 = EvBl 1993/193 S 810
- 1 Ob 20/95
Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 20/95
nur: Die bestehende Eigentumsordnung sollte durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 nicht angetastet werden. (T1)
- 1 Ob 50/04s
Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 50/04s
Beisatz: Öffentliches Wassergut sind Grundflächen, die entweder wasserführende oder verlassene Bette öffentlicher Gewässer sind oder die bei 30jährlichen Hochwässern überflutet werden, sofern der Bund bereits Eigentümer ist oder als solcher gemäß § 4 Abs 1 WRG gilt oder an solchen Flächen nach § 4 Abs 4 WRG Eigentum erwirbt. (T2)
- 1 Ob 295/03v
Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 295/03v
Vgl auch; Beisatz: Anders hingegen bei Privatgewässern im Sinne des § 3 Abs 1 lit d WRG. (T3)
Veröff: SZ 2004/120
- 1 Ob 100/13g
Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 100/13g
Auch
- 1 Ob 98/15s
Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 98/15s
Auch; Veröff: SZ 2015/116

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0082097

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at